

Beilage XXXIX.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend den selbstständigen Antrag der Abgeordneten Nägele und Genossen, betreffend die Gebührenbemessungen bei Übertragungen von bäuerlichen Besitzungen und Grundstücken.

Hoher Landtag!

Die Antragsteller heben in der Begründung ihres Antrages hervor, dass die k. k. Gebührenbemessungsbehörden entgegen der Allh. Entschliessung vom 11. Jänner 1860 bei Besitzübertragungen von bäuerlichen Besitzungen und Grundstücken vom vollen Kaufwerthe die Gebühr bemessen, sowie, dass es auch vorkomme, dass die Behörden zweiter Instanz Bemessungserkenntnisse I. Instanz, welche der citierten Allerh. Entschliessung Rechnung trugen, aufgehoben und den Parteien Nachtragszahlungsaufträge über den vollen Werth der Grundstücke zugesandt haben. Die Gesuchsteller haben dem Ausschusse auch die näheren Daten mitgetheilt, auf die sich ihre Beschwerde hauptsächlich gründet; demnach hat die k. k. Finanz-Bezirks-Direction Feldkirch gegenüber der nach Anschauung der Antragsteller richtigen Gebührenbemessung des k. k. Steueramtes Dornbirn von Kaufverträgen über bäuerliche Grundstücke und Besitzungen, deren Werth 1800 fl., 1160 fl. und 710 fl. betrug, nach den Zahlungsaufträgen vom 12. März 1894, Z. 4752, 4753 und 4754 Nachtragsbemessungen nach dem vollen Werthe vorgenommen mit der einfachen Begründung, dass die Käufer bezüglich der Grundstücke nicht dem Bauernstande angehören, ohne aber auch das Motiv anzugeben, warum dieselben nicht dem Bauernstande angehören sollen, oder sich zu erkundigen, ob dieselben auch Landwirtschaft betreiben, was im vorliegenden Falle aber vollständig zutrifft, indem der Eine circa 9 Joch Wiese und Weidgrund mit einem Katastralreinertrag von rund 46 fl., ein anderer über 6 Joch Wiese und Weidgrund mit einem Katastralreinertrag von 35 fl. besitzen und denselben selbst bewirtschaften. Allerdings haben die Betreffenden außer dem Landwirtschaftsbetriebe auch eine Nebenbeschäftigung, so dass denselben in den Kaufverträgen, beziehungsweise im Versteigerungsprotokoll zu Vor- und Zunamen, das Prädikat: „Bauunternehmer“, „Brunnenmacher“, „Wirt“ beigelegt wurde, um wegen der vielfach vorkommenden gleichen Namen den richtigen Mann ausfindig machen zu können, und es liegt sehr nahe, dass die k. k. Bemessungsbehörde aus diesen Titeln

den Anlaß genommen hat, die Gebühr nach dem vollen Werthe zu bemessen. Über im Recurswege erfolgtes Einschreiten einer Partei, nämlich des Johann Sylvester Luz von Gaisau habe die k. k. Finanz-Landes-Direction Innsbruck laut Mittheilung der k. k. Finanz-Bezirks-Direction Feldkirch Z. 17781 entschieden wie folgt:

„Die h. k. k. Finanz-Landes-Direction in Innsbruck hat mit dem Erlasse vom 10. Oct. 1894 Z. 20297

Ihrem Recurse gegen die zu Post B Reg. 297 II. vom Jahre 1894 des k. k. Steueramtes in Dornbirn vom 12. März 1894, Z. 4753 vorge schriebene Gebühr per 31 fl. 50 fr. keine Folge gegeben, weil nicht erwiesen ist, daß der Recurrent eine Person ist, welche die Grundstücke zum Zwecke der Erzielung eines landwirtschaftlichen Ertrages bearbeitet und weil diese auch vom frühern Besitzer selbst bearbeitet worden sind. Ein eventueller Recurs gegen diese Entscheidung kann binnen 30 Tagen nach Zustellung bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Innsbruck eingebracht werden.

Hiervon werden Sie unter Rückschluß des gegenständlichen Nachtragszahlungsauftrages in Kenntnis gesetzt.

k. k. Finanz-Bezirks-Direction, Abtheilung für Stempel und Gebühren.
Feldkirch, am 14. Jänner 1895.

Unterschrift unleserlich.“

Der volkswirtschaftliche Ausschuss ist auch der Anschauung, daß gerade die angezogene Allh. Entschließung sehr oft zu Ungunsten der Parteien ausgelegt und daher bei der Gebührenbemessung vielfach nicht angewendet wird, wo es am Plage wäre. Dieselbe lautet:

„Zufolge Allh. Handschreibens vom 11. Jänner 1860 haben Seine k. k. Apostolische Majestät in Erwägung der besonderen Verhältnisse sich bestimmt gefunden, ausnahmsweise zu gestatten, daß in Tirol und Vorarlberg von allen bäuerlichen Besitzungen und Grundstücken, deren Werth 4000 fl. nicht übersteigt, bei Übertragungen unter Lebenden und von Todeswegen nur die Hälfte des Werthes der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen ist.

Es handelt sich daher bei der Frage, ob bei einer Gebührenbemessung die Allh. Entschließung anzuwenden sei, hauptsächlich um zwei Momente, nämlich ob die zur Übertragung kommenden Grundstücke „bäuerliche Besitzungen und Grundstücke“ seien oder nicht und ob deren Werth 4000 fl. nicht übersteigt.

Über den Begriff, was unter bäuerlichen Besitzungen und Grundstücken zu verstehen sei, gibt der hohe Finanz-Ministerial-Erlass vom 4. April 1860, Zl. 19023 folgenden Aufschluß:

„Unter bäuerlichen Besitzungen sind nur jene behafteten Bauerngüter zu begreifen, welche beim Ableben des Eigenthümers nach der Erbfolgeordnung für Bauerngüter in Tirol zu behandeln sind, mit Einschluß jener Grundstücke, welche, wenn auch für sich verkäuflich, zu einem solchen Gute gehören.

Grundstücke, welche nicht mit einem behafteten Gute, sondern abge sondert veräußert oder vererbt werden und Gegenstand landwirtschaftlicher Bewirtschaftung sind, kommen gleichfalls nach der Allerh. Entschließung vom 11. Jänner 1860 zu behandeln. Auf den städtischen Besitz kann diese Allerhöchste Entschließung nicht ausgedehnt werden.“

Nach dieser Entscheidung steht wohl fest, daß alle Besitzungen und Grundstücke in Tirol und Vorarlberg, welche der Landwirtschaft dienen und nicht zum städtischen Grundbesitz gehören, unter die „bäuerlichen Besitzungen und Grundstücke“ zu rechnen sind, gleichviel ob der Besitzer derselben sie selbst bewirtschaftet oder bewirtschaften läßt, und ohne Rücksicht darauf, ob der Vorfahrer dieselben selbst baute oder nicht. Diesfalls könnte nur noch ein Zweifel aufkommen, wenn bei einer Übertragung von bäuerlichen Besitzungen und Grundstücken auch solche sind, denen diese Eigenschaft nicht zukommt, z. B. wenn mit bäuerlichen Grundstücken gleichzeitig eine Ziegelei oder ein nur für die Stickerie bestimmtes und eingerichtetes Gebäude u. s. w. mit übertragen wird. Wie bei der Gebührenbemessung in diesem Falle vorzugehen sei, gibt der hohe Finanz-Ministerial-Erlass vom 10. Mai 1860, Zl. 20772, Auskunft, welcher lautet:

„Bei vereinten Käufen und Verkäufen von bäuerlichen Besitzungen in Tirol und Vorarlberg und solchen, denen diese Eigenschaft nicht zukommt, hat eine Preis- und Werthabsonderung stattzufinden.“

Man sollte nun glauben, daß es auf Grund der angeführten Allerhöchsten Entschliessung und der bezogenen Entscheidungen nicht so schwer fallen würde, bei der Gebührenbemessung das Richtige zu treffen. Auch wäre es gewiß am Platze, daß in Fällen, wo noch irgendwie aus dem Wortlaute der der Gebührenbemessung zu Grunde liegenden Urkunden Zweifel obwalten, vom Gebührenbemessungsamte vor Erlassung des Zahlungsauftrages die erforderlichen Erhebungen gepflogen würden.

Entgegen diesem wohl Jedem selbstverständlich scheinenden Vorgange wird nun die Gebühr thatsächlich oft ganz willkürlich ohne vorherige Erhebung in der denkbar höchsten Ziffer bemessen, wobei es nicht selten vorkommt, daß einzelne Bemessungsbeamte ihr Vorgehen im besten Falle damit entschuldigen, daß es der Partei freistehe, zu recurrireren.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss ist daher der Anschauung, daß von den Gebührenbemessungsbehörden oft recht willkürlich und zum Schaden der diesfalls meistens unwissenden oder vertrauensseligen Parteien vorgegangen wird.

Im Anschlusse an diese von den Antragstellern gerügten Mißstände glaubt der Ausschuss noch auf weitere, hauptsächlich im Gebührengesetz selbst liegende Mängel und Ungerechtigkeiten hinweisen zu sollen.

Das bestehende Gebührengesetz ist äußerst compliziert und insbesondere der vielen Nachtragsverordnungen und Verwaltungsgerichtshof-Entscheidungen wegen selbst dem Fachmanne vielfach unverständlich. Den besten Beweis hiefür liefern die vielen Rectificationen an den ursprünglichen Zahlungsaufträgen, sei es denn, daß dieselben infolge Einschreitens der Parteien im Recurswege oder von amtswegen durch Erlassung von Nachtragszahlungsaufträgen erfolgen.

Bei dieser Sachlage erscheint es für die Parteien, welche in der Regel das Gebührengesetz nicht kennen, besonders hart, daß das Gesetz vom 19. März 1876 Nr. 28 R.-G.-Bl. bestimmt, daß gegen einen amtlichen Zahlungsauftrag nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen Beschwerde erhoben werden könne.

Wenn sonach die Partei, welche nicht gesetzeskundig zu sein verpflichtet ist, innerhalb 30 Tagen gegen den erhaltenen Zahlungsauftrag nicht einschreitet, steht ihr nach Ablauf dieser Frist kein Rechtsmittel mehr zu Gebote, gegen allfällig wahrgenommene Mängel, und wären es auch nur Rechnungsverstöße, einzuschreiten.

Auf der anderen Seite aber räumt das Gesetz dem Finanz-Vorar das Recht ein, daß sich die Einforderung der Gebühr entweder nicht, oder erst nach 4—5 Jahren (vom Zeitpunkte der den Bemessungsbehörden zur Kenntnis gebrachten Grundlagen der Bemessung angerechnet), verjährt. Auffallend ist es auch, daß infolge von Revisionen den Parteien oft nach Jahren noch Nachtragszahlungsaufträge zukommen, während es unerhört ist, daß von amtswegen, also ohne Einschreiten der Parteien, jemals denselben irgend eine Abschreibung oder Rückvergütung von ungerecht bemessenen Gebühren zutheil geworden wäre.

Das Gebührengesetz ist so angelegt, daß häufig die Schwächeren, die Verschuldeten am härtesten getroffen werden. So wird bei Übertragungen von Realitäten, sei es unter Lebenden oder von Todeswegen, auf die allenfalls auf denselben haftenden Passiven bei Bemessung der Übertragungsgebühren keine Rücksicht genommen.

Unbillig und drückend sind ferner für den Landwirt die hohen Stempel- und Eintragungsgebühren, die derselbe zu entrichten hat, wenn er in die mißliche Lage kommt, seinen Besitz verpfänden zu müssen. Diese Gebühren bilden für den Bauer geradezu eine Schuldensteuer.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss ist auf Grund der gerügten Mängel des Gebührengesetzes, deren noch mehrere angeführt werden könnten, der Anschauung, daß das Gebührengesetz erst dann den Forderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechen könnte, wenn es nach den Grundsätzen einer progressiven Besteuerung eingerichtet würde.

Es wäre dies auch nicht mehr als consequent, vorausgesetzt, daß die hohe Regierung und die Legislative ernstlich darangeht, die Steuerreform in der Weise durchzuführen, daß die Schwächeren entlastet und die materiell gut Situierten im Verhältnisse ihres Vermögens progressiv zu den Staatslasten herangezogen werden.

Wenn diesem Grundsätze im Gebührengesetze Rechnung getragen würde, müßte bestimmt werden, daß bei Vermögensübertragungen, bei einer gewissen Grenze anfangend, eine progressive Vermögensübertragungsgebühr zu entrichten wäre, was hauptsächlich dann der Fall sein sollte, wenn die Vermögensübertragung auf die sogenannten lachenden Erben erfolgt.

Dagegen hätten die Gebühren bei kleinen Vermögensübertragungen an Notherben, sowie bei Übertragung von verschuldeten Realitäten entweder ganz zu entfallen oder doch auf ein Minimum herabgesetzt zu werden, welches nicht mehr drückend wäre.

In Anbetracht dieser Erwägungen stellt der volkswirtschaftliche Ausschuss folgende

Anträge:

„Der hohe Landtag wolle auf Grund § 19 d. L.-D. beschließen, die hohe k. k. Regierung wird dringend angegangen:

- a) Vorfrage zu treffen, daß das Gebührengesetz und insbesondere die Allerhöchste Entschliebung vom 11. Jänner 1860 in einer Weise gehandhabt werde, welche dem Gesetzgeber und den Allerhöchsten Intentionen entspricht;
- b) die geeigneten Schritte ehestmöglichst einzuleiten, daß ein allgemein verständliches, den Forderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechendes Gebührengesetz zu Stande komme.“

Bregenz, am 1. Februar 1895.

Martin Thurnher,
Obmannstellvertreter.

Jodok Fink,
Berichterstatter.

